



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 27.03.2024**Gerichtsverfahren wegen Kindeswohlgefährdungen****und****Antwort****Minister der Justiz und für den Rechtsstaat**

Vorbemerkung Fragestellerin:

Auf Grundlage der Antwort zur Kleinen Anfrage bzgl. Gerichtsverfahren wegen Kindeswohlgefährdungen aus der letzten Legislaturperiode (Drucks. 20/3660) stellt sich die Frage, wie sich die Anzahl der Gerichtsverfahren wegen Kindeswohlgefährdungen sowie deren Dauer und die rechtlichen Konsequenzen für die Täterinnen und Täter in den letzten Jahren entwickelt haben. Während in den Jahren 2017 bis 2020 die Zahl der Verurteilungen stetig zurückging, blieb die Zahl der Ermittlungsverfahren konstant bzw. erhöhte sich.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Verfahren wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2020 mit Bezug zu sexuellem Missbrauch von Kindern (§§ 176 ff. StGB) sowie zu Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§§ 184b f. StGB) in Hessen insgesamt eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Jahren.
- Frage 4 In wie vielen der zu Frage 1 genannten Fällen kam es nach Kenntnis der Landesregierung zu einer Verurteilung des/der Angeklagten? Bitte aufschlüsseln nach Jahren.
- Frage 6 Welchen Abschluss fanden die übrigen Ermittlungsverfahren? Bitte aufschlüsseln.
- Frage 8 Wie hoch war nach Kenntnis der Landesregierung die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den in Frage 1 genannten Fällen? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Tatvorwurf.

Die Fragen 1, 4, 6 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die als Anlage beigefügte Auswertung von entsprechenden Verfahren aus dem staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungssystem MESTA im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2024 zum Stichtag 10.04.2024 verwiesen.

Ermittlungsverfahren, die bei der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) eingeleitet wurden, wurden separat ausgewiesen. Die ZIT hatte aufgrund von Hinweisen des U.S.-amerikanischen „National Center for Missing and Exploited Children“ (NCMEC) bis zum 01.01.2021 als einzige deutsche Staatsanwaltschaft mit einem dort geführten Rahmenverfahren die rechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Identifizierung der Tatverdächtigen geschaffen. Nach der Identifizierung wurde eine große Zahl von Ermittlungsverfahren gegen bundesweit ansässige Beschuldigte eingeleitet und unmittelbar an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften innerhalb oder außerhalb Hessens abgegeben. Auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fragestellerin „Gerichtsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung“ (Drucks. 20/3660) wird Bezug genommen. Von den im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.03.2024 bei der ZIT erfassten 15.753 Verfahren mit dem Tatvorwurf § 184b StGB wurden 12.643 Verfahren an andere Staatsanwaltschaften abgegeben.

Das am 01.07.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. 2021 I, 1810) hat zu einer grundlegenden Umgestaltung der Normen des dreizehnten Abschnitts des Strafgesetzbuches (§§ 174 ff. StGB) geführt. Dabei kam es auch zu einer neuen Nummerierung der relevanten Normen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die Daten der MESTA-Auswertung werden nicht nach Verfahren gemäß §§ 176 ff. StGB der früheren oder der neuen Gesetzesfassung aufgeschlüsselt.

Frage 2 Wie viele weitere Ermittlungsverfahren bzgl. Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen wurden in diesem Zeitraum erfasst?

Frage 3 Welche Straftaten lagen diesen Ermittlungsverfahren zugrunde?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Frage 5 Welches Strafmaß wurde nach Kenntnis der Landesregierung dabei jeweils verhängt? Bitte aufschlüsseln nach Tatvorwurf.

Bei Schuldsprüchen nach § 184b StGB lag das jeweilige Strafmaß im Falle der Verhängung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe im Bereich von drei Monaten bis zu vier Jahren. Bei Verurteilungen zu einer Geldstrafe bestand eine Spannweite von 20 bis zu 200 Tagessätzen. Bei Verurteilungen nach § 184d StGB wurden Geldstrafen von 40 Tagessätzen verhängt.

Bei Schuldsprüchen nach § 176 StGB bewegte sich im Falle der Verhängung von Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen das Strafmaß in einem Bereich von drei Monaten bis zu zehn Jahren und sechs Monaten. Sofern Geldstrafen verhängt wurden, lagen diese im Bereich von 30 bis zu 180 Tagessätzen.

Bei Schuldsprüchen nach § 176a StGB wiesen die Urteile Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen von sechs Monaten bis zu 13 Jahren aus. Im Falle von Geldstrafen wurden Strafen von 90 bis 180 Tagessätzen verhängt. Bei einer Verurteilung nach § 176b StGB wurde auf eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten erkannt.

Frage 7 In wie vielen der zu Frage 1 genannten Fällen wurde nach Kenntnis der Landesregierung neben der Strafe eine anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach §§ 66, 66a oder 66b StGB angeordnet?

In zwei Strafverfahren wurde neben einer Freiheitstrafe die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB rechtskräftig angeordnet.

In einem weiteren Strafverfahren wurde neben der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB rechtskräftig angeordnet.

In einem Verfahren wurde nachträglich die Sicherungsverwahrung angeordnet, § 66c StGB.

Wiesbaden, 15. Mai 2024

Christian Heinz

Anlage

Anlage zu Drs. 21/405

Zu Frage 1:

Ermittlungsverfahren gemäß §§ 176 ff., 184b f. StGB gegen bereits bekannte Personen (Js) und gegen Unbekannt (UJs) inklusive Verfahren der GStA - ZIT -

	2020		2021	
	Js	UJs	Js	UJs
Gesamt	8.196	825	12.100	1.806
- davon ZIT -	4.815	525	6.768	1.401

	2022		2023	
	Js	UJs	Js	UJs
Gesamt	7.114	889	6.854	2.012
- davon ZIT -	737	316	236	1.268

	2024	
	Js	UJs
Gesamt	1.913	610
- davon ZIT -	39	396

Zu Frage 4:

Rechtskräftige Verurteilungen

	2020	2021	2022*	2023*	2024*
Gesamt	256	265	94	20	5

* Die Erledigungszahlen haben aufgrund noch nicht abgeschlossener Verfahren nur eine begrenzte Aussagekraft.

Zu Frage 6:**Abschluss der Verfahren bei den Staatsanwaltschaften**

	2020	2021	2022*	2023*	2024*
Ablehnung, § 152 Abs. 2 StPO	22	47	31	48	26
Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO	788	2083	2441	3024	959
Abgabe andere StA	634	778	1069	848	239
Abgabe Verwaltungsbehörde	2	0	0	1	0
Verbindung	108	288	336	596	152
Einstellung, § 153 StPO	43	75	81	87	26
Einstellung, § 153a StPO	10	44	52	42	9
Einstellung, § 153b StPO	1	0	1	1	2
Einstellung, § 153c StPO	0	2	2	0	0
Einstellung, § 154 StPO	60	92	146	198	62
Einstellung, § 154b StPO	0	0	1	1	1
Einstellung, § 154f StPO	6	40	89	109	38
Einstellung, §§ 376, 170 StPO	1	1	1	1	0
Einstellung, § 20 StGB	0	6	7	6	2
Einstellung, §§ 37, 38 BtMG	1	0	0	0	0
Einstellung, § 45 Abs. 1 JGG	43	85	117	155	42
Einstellung, § 45 Abs. 2 JGG	69	135	176	382	131
Einstellung, § 45 Abs. 3 JGG	0	3	10	6	3
Anklagen	67	200	305	431	131
Antrag vereinf. Jugend- verf., § 76 JGG	0	2	9	6	0
Strafbefehlsanträge	10	64	73	56	16
Sonstige Erledigungen	15	18	27	27	12
Gesamt	1880	3963	4974	6025	1851

Sonstiger Abschluss der Verfahren bei den Gerichten

	2020	2021	2022*	2023*	2024*
Ablehnung Eröffnung	0	0	0	3	0
Freisprüche	10	15	6	1	0
Einstellung, § 153 StPO	0	2	1	0	0
Einstellung, § 153a StPO	2	1	0	0	0
Einstellung, § 154 StPO	2	0	0	0	0
Einstellung, § 206a StPO	0	3	0	0	0
Einstellung, §§ 45, 47 JGG	4	2	3	0	0
Sonstige Entscheidungsart	2	4	0	0	0
Gesamt	20	27	10	4	0

* Die Erledigungszahlen haben aufgrund noch nicht abgeschlossener Verfahren nur eine begrenzte Aussagekraft.

Zu Frage 8:

Durchschnittliche Verfahrensdauer

(Eingang bis staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung)

Delikt / Jahr	2020	2021	2022*	2023*
§ 184b StGB	6,8 Monate	5,6 Monate	5,1 Monate	3,0 Monate
§ 184d StGB	4,5 Monate	6 Monate	0,6 Monate	-
§ 184e StGB	2,8 Monate	7,2 Monate	9,1 Monate	3 Monate
§ 176 StGB	7 Monate	6,1 Monate	5,3 Monate	3,1 Monate
§ 176a StGB	6,7 Monate	8,3 Monate	5,3 Monate	2,9 Monate
§ 176b StGB	-	1,2 Monate	2,9 Monate	3,1 Monate

* Die berechnete durchschnittliche Verfahrensdauer hat aufgrund noch nicht abgeschlossener Verfahren nur eine begrenzte Aussagekraft. Von einer Auswertung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2024 wurde mangels statistischer Belastbarkeit abgesehen.